

ELTERNZEIT

Rechtliche Grundlagen

- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)
- Runderlass „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminalen“ (RdErl. d. MK v. 12.5.2004)
- Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrIVO)
- Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule)
- Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (RdErl. d. MK v. 7.4.2017)

Schulleitung informieren

Die Schwangerschaft wird durch das Einreichen einer ärztlichen Bescheinigung mit dem errechneten Geburts-termin bekannt gegeben. Sobald die Schulleitung über die Schwangerschaft informiert wurde, muss diese eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen (MuSchArbV und RdErl. d. MK v. 12.05.04). Dabei geht es u.a. um Lärmbelästigungen, die Arbeitsbelastungen, z.B. durch Vertretungsunterricht, die Gefahrenlage bei Pausenaufsichten oder im Sport- und Schwimmunterricht, den Umgang mit Gefahrstoffen oder besondere körperliche Belastungen, z.B. beim Heben von Lasten. Zur Klärung der Immunitätslage gegen verschiedene Krankheitserreger kann der Impfausweis oder ein ärztlicher Nachweis vorgelegt werden (bei Landesbediensteten Kostenerstattung durch Beihilfe und PKV bzw. bei Ablehnung auf Antrag durch Nds. Landesschulbehörde).

Mutterschutzfrist

Im Land Niedersachsen werden Lehrkräfte in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Probe mit einer vollen Planstelle eingestellt. Für diese Übernahme in das Beamtenverhältnis müssen die Voraussetzungen nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes und der Bestimmungen der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) erfüllt sein.

In das Beamtenverhältnis wird nur berufen, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz (GG) ist oder
 - die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt.
- die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.
- die gesetzliche Altersgrenze von 45 Jahren (bei Schwerbehinderung von 48 Jahren) unterschreitet (§ 16 Abs. 2 NLVO).
- die für die Laufbahn vorgeschriebene Befähigung besitzt (§ 4 NLVO).

Werden die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B. die Altersgrenze wird überschritten), erfolgt die Einstellung im Angestelltenverhältnis.

Nach Vorlage einer Kopie aus dem Mutterpass wird die Mutterschutzfrist (Gesamtzeitraum auch bei vorzeitiger Geburt 14 Wochen) durch die Schule selbst schriftlich festgesetzt. Sie beginnt 6 Wochen vor der Entbindung und endet 8 Wochen nach der Entbindung (Ausnahme: Mehrlingsgeburten). Nach der Geburt wird die Veränderungsanzeige abgegeben. Dem Formular ist die Geburtsurkunde beizufügen. Während der Mutterschutzfrist werden die Bezüge weitergezahlt.

Beihilfe und Private Krankenversicherung (PKV)

Bei der Beihilfestelle sind eine Geburtsurkunde und eine Kopie des Versicherungsvertrages der PKV des Kindes einzureichen. Sofern beide Elternteile verbeamtet sind, kann die Versicherung des Kindes sowohl über die Versicherung der Mutter als auch des Vaters erfolgen. Der Beihilfeanspruch des Kindes gegenüber dem Dienstherrn beträgt 80%. Somit ergibt sich ein bei der PKV zu versichernder Anteil von 20%. Der Beihilfesatz des Elternteils, bei dem das Kind versichert ist, bleibt bei 50%. Erst beim zweiten Kind erhöht sich dieser auf 70%.

Elternzeit

Die Beantragung der Elternzeit erfolgt 7 Wochen vor ihrem Beginn mit einem Vordruck bei der Schulleitung. Sowohl der Vater als auch die Mutter können in die Elternzeit gehen. Ein Wechsel während bzw. eine gemeinsame Inanspruchnahme der Elternzeit sind möglich. Die Elternzeit kann auf drei Abschnitte verteilt werden. So ist es möglich, einen Anteil von 24 Monaten zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes anzutreten. Die Anmeldefrist beträgt hierfür 13 Wochen. Bei erneuter Schwangerschaft während der Elternzeit ist es wichtig, rechtzeitig die vorzeitige Beendigung der Elternzeit schriftlich zu beantragen. Während der neuen Mutterschutzfrist steht dann der werdenden Mutter eine Vergütung entsprechend der Arbeitszeit vor der letzten Mutterschutzfrist zu.

Elterngeld

Das Elterngeld ist eine Transferleistung des Staates für das fehlende Netto-Einkommen, wenn Eltern nach der Geburt ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Anträge sind an die Elterngeldstelle der Kreis- oder Stadtverwaltung des Wohnortes zu richten.

Stillen und arbeiten

Erforderliche Stillzeiten werden formlos bei der Schulleitung beantragt. Die Schulleitung kann ein Attest hierüber verlangen. Dieses wird vom Arzt oder der Hebamme der Mutter ausgestellt. Die Kosten für dieses Attest übernimmt der Arbeitgeber. Die Stillzeit muss nicht vor- oder nachgearbeitet werden, es handelt sich um eine echte „Freistellung“. Die Mutter hat einen Anspruch auf mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde Stillzeit. Die Dauer der Bewilligung richtet sich nach der tatsächlichen Stilldauer, i.d.R. max. bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes.

Sonderurlaub bei Erkrankung des Kindes

Bei Betreuungsbedarf von schweren Erkrankungen bei Kindern unter 12 Jahren oder bei Kindern mit Behinderungen werden bis zu 5 Arbeitstage Sonderurlaub gewährt, wenn im gleichen Haushalt keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Alleinerziehenden stehen in besonderen Fällen bis zu 18 Arbeitstage Sonderurlaub zu. Die notwendige Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege des Kindes muss ärztlich bescheinigt werden.

Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung

Seit dem 01.01.2009 ist für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen auf Antrag eine Reduzierung der Arbeitszeit auf bis zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit möglich, wenn sie ein Kind unter 18 Jahren bzw. einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Großelternzeit

Einen Anspruch auf Großelternzeit haben Großmütter und Großväter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Großelternzeit geltend machen zur Betreuung ihres Enkelkindes, wenn der Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde. Ein Anspruch der Großeltern auf Elternzeit besteht in diesem Fall nur, wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.



Wir verweisen auf die Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Link zur Broschüre: <https://www.rlsb.de/themen/lehrkraefte/mutterschutz/mutterschutz-in-der-schule>

Ihre Stufenvertretung

GESCHÄFTSSTELLE
v.i.s.d.p sind die
genannten Verbände

• **BLVN**
www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de
Telefon: 0511 32 40 73

• **VLWN**
www.vwlw.de
E-Mail: büro@vwlw.de
Telefon: 0511 123 574 73